

# Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Gremsdorf (Hundesteuersatzung)

Vom 17. Juli 2003

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gremsdorf folgende

## Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

### § 1 Steuerartbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Hunde die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden, fallen nicht unter diesen Tatbestand.

### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hundten ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hundten die ausschließlich der Durchführung der folgenden Organisationen obliegenden Aufgaben dienen:
  - des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesverbandes für Selbstschutz,
3. Hundten, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hundten, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hundten, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hundten, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hundten in Tierhandlungen

### § 3 Steuerschuldner (Haftung)

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle im gleichen Haushalt oder gleichen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- a) für den ersten Hund 50,00 Euro,
- b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 60,00 Euro,
- c) für den ersten Kampfhund 500,00 Euro,
- d) für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 600,00 Euro,

(2) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde, dabei werden Hunde, die gemeinsam gehalten werden, in der Reihenfolge zuerst gezählt.

(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassetypischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S.268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hundten sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hundten.

**Anmerkung:** Für Hunde, die bereits vor dem 01.01.2007 im Gemeindegebiet gehalten wurden und für die ein Negativzeugnis bereits vorgelegen hat, gilt § 5 in der folgenden Fassung, solange kein Halterwechsel oder Eigentumswechsel erfolgt:

(1) Die Steuer beträgt

1. für Kampfhunde (§ 1 Kampfhundverordnung) 500,00 €

Dies gilt nicht, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nachweist, dass die Kampfhundverordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 widerlegt wird.

2. für die übrigen Hunde
  - a) den ersten Hund 50,00 €
  - b) für jeden weiteren Hund 60,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Kampfhunde (Abs. 1, Nr. 1), gelten als erste Hunde. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Hunde, die gemeinsam gehalten werden, werden in der Reihenfolge zuerst gezählt; Satz 1 und 2 finden Anwendung.

## § 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einböden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einböde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1, Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 4.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Hunde die nach § 5 Abs. 2 Kampfhunde sind.

## § 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasserne Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5, pro Züchter jedoch höchstens den achtfachen Betrag nach § 5 der Satzung. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Hunde, die nach § 5 Abs. 2 Kampfhunde sind.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerfallbestand verwirklicht wird.

## § 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 02. Mai eines jeden Jahres fällig.

## § 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben, für gelödete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung innerhalb von 14 Tagen dem Steueramt mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Gremsdorf, 17.07.2003  
Gemeinde Gremsdorf

K l e i n z  
1. Bürgermeister

Bekanntmachung am 28.06.2003 im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Höchstädt a.d. Aisch  
- 1. Änderung durch Satzung vom 12.12.2006, veröffentlicht am 23.12.2006